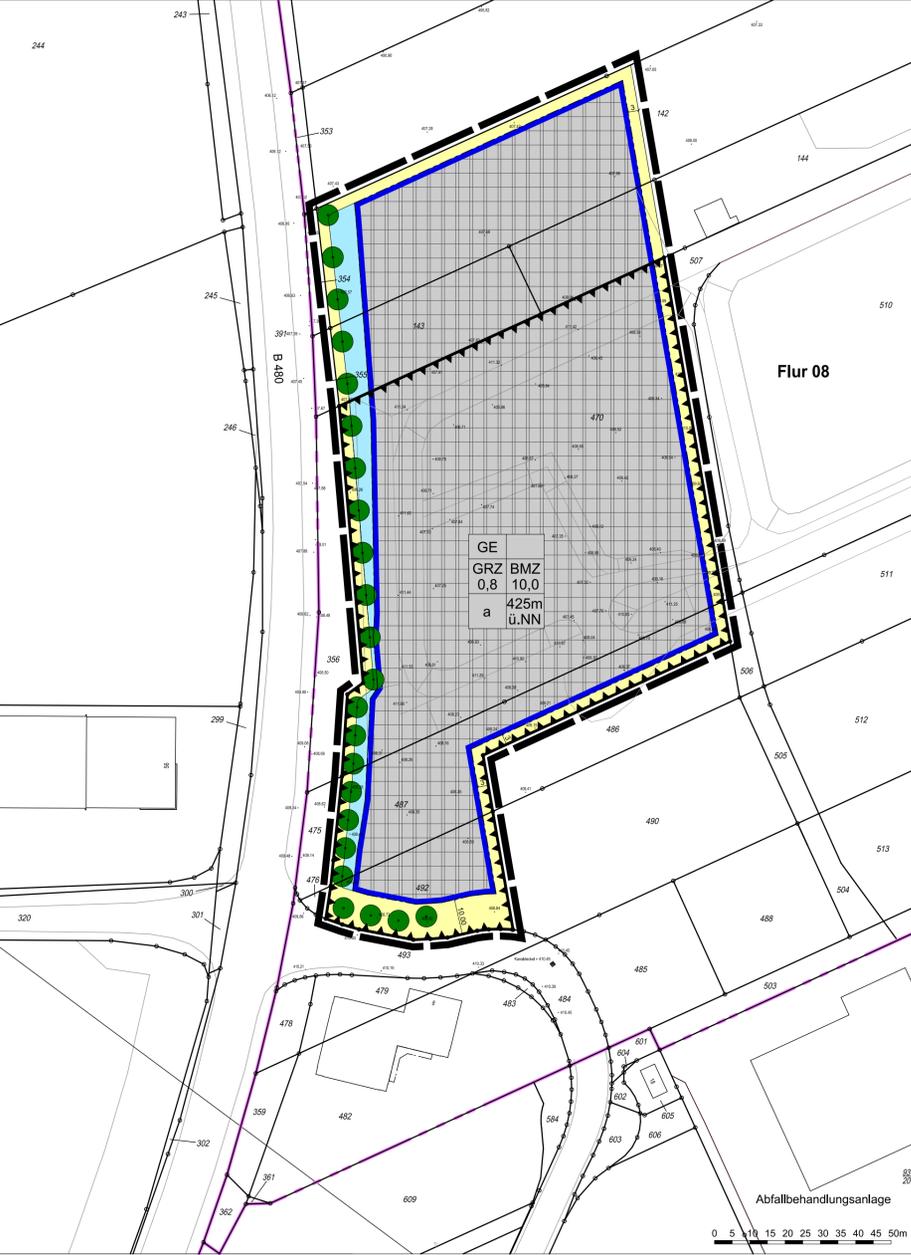


Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 129 b

"Erweiterung Streifeld"

M 1:1000



Biotopfläche "Poppenberg" (ID Nr. BR.299.008)

M 1:3000

Darstellung der Ökokontofläche mit Kennzeichnung der Bereiche zur Kompensation



Präambel

Der Bebauungsplan ergeht aufgrund

- von §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490),
- des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist,
- der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,
- der Planzeichenverordnung (PlanZVO) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,
- der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086) sowie
- des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist.

I. Erklärung der Planzeichen und Festsetzungen

Katastertamliche Darstellung

- Flur 08 Flurnummer
- Flurgrenze
- Flurstücksnummer
- vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen
- vorhandene Gebäude mit Hausnummer
- 406.32 topografischer Höhenpunkt
- Kanaldeckel

Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO

- GE Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
- 1.1 Gemäß § 8 (2) BauNVO sind innerhalb des Gewerbegebietes zulässig:
 - Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
 - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
 - Tankstellen
 - Anlagen für sportliche Zwecke
- 1.2 Ausnahmsweise können gemäß § 8 (3) BauNVO zugelassen werden:
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
- 1.3 Nicht zulässig sind:
 - Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, auch wenn sie dem Gewerbebetrieb untergeordnet sind.
 - Vergnügungsstätten.
 - Einzelhandelsbetriebe.
Ausnahme: Sog. "Annexhandel", sprich: Handeln mit Artikeln, die mit handwerklichen Dienstleistungen angeboten werden bzw. in einer Beziehung zu gewerblichen Nutzungen stehen und der an Verkaufs- und Ausstellungsfläche dem Handwerk- oder produzierenden Betrieb deutlich untergeordnet ist.

Die Errichtung von Garagen und Stellplätzen gem. § 12 BauNVO ist sowohl auf den überbaubaren als auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen an geeigneter Stelle zulässig.

Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-21 BauNVO

- GRZ 0,8 Grundflächenzahl (gem. §§ 16 und 19 BauNVO)
- BMZ 10,0 Baumassenzahl (gem. §§ 16 und 21 (1) BauNVO)
- Höhe der baulichen Anlagen gem §§ 16 und 18 BauNVO
Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird gemäß § 9 (1) BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 und § 18 (1) BauNVO auf 425 m.ü.NN. festgesetzt.

Gemäß § 16 (6) BauNVO von der Begrenzung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen ausgenommen sind technische Aufbauten, z.B. Kamine Lüftungs-, Heizungs- und Reinigungsanlagen.

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 22 - 23 BauNVO

a abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO), im Sinne der offenen Bauweise, die Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten, die Länge der Gebäude darf auch mehr als 50 m betragen.

- Baugrenze (§ 23 (1) BauNVO)
- überbaubare Grundstücksfläche in dem Gewerbegebiet (gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)
- nicht überbaubare Grundstücksfläche in dem Gewerbegebiet (gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Versickerungsflächen (gem. § 9 (1) Nr. 16 d BauGB)

Flächen für die natürliche Versickerung von Niederschlagswasser

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB)

- vorgeschlagener Standort eines anzupflanzenden großkronigen Laubbaumes heimischer Art

Naturschutzrechtlicher Eingriffsausgleich (§§ 1a Abs. 3 Sätze 2 und 3 sowie 9 Abs. 1a BauGB)

Aufgrund von § 1a Abs. 3 BauGB und der §§ 18 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) werden die zu erwartenden Eingriffe in den Naturhaushalt durch die mögliche Bebauung der mit diesem Plan ausgewiesenen Bauflächen durch Ausgleichsmaßnahmen innerhalb sowie außerhalb des Plangebietes kompensiert.
Der Kompensationsbedarf des Eingriffs in den Naturhaushalt wurde in einem Umweltbericht ermittelt. Für den externen Ausgleich wird festgesetzt, dass auf einer Teilfläche der Grundstücke Gemarkung Brilon, Flur 21, Flurstücke 251/204 und 341/204 folgende Maßnahmen durchzuführen sind:

- Freistellung der Klippen
- Umwandlung des Fichtenbestandes in jungen Laubwald aus heimischen, bodenständigen Gehölzen, naturnahe Gestaltung des Waldrandes

Die Maßnahmen wurden bereits durchgeführt und sind über das Okokonto ID Nr. BR.2.99.008 beim Hochsauerlandkreis registriert. Die genaue Lage der externen Ausgleichsfläche ergibt sich aus der Darstellung auf dieser Planurkunde.

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB)

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.
Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes kann durch Gerüche umliegender Betriebe und Einrichtungen beeinträchtigt werden. Gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB wird daher folgendes festgesetzt:
Die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäude oder Gebäudeteile sind mit einer Lüftungstechnik auszustatten, die eine ausreichende Be- und Entlüftung mit geruchsfreier Frischluft gewährleistet. Dies kann durch den Einbau eines Lüftungsgerätes mit Aktivkohlefilter erreicht werden.

Grenzen und Abgrenzungen (gem. § 9 (7) BauGB und §§ 1(4) und 16 (5) BauNVO)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (gem. § 9 (7) BauGB)

Sonstige Planzeichen

Erklärung der Nutzungsschablone

Baugebiet	
Grundflächenzahl	Baumassenzahl
Bauweise	Höhe baulicher Anlagen

II. Örtliche Bauvorschriften (§ 86 (1) Nr. 1 BauO NRW)

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der jeweiligen Leistung zulässig.

III. Hinweise

- Bodeneingriffe
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigeht oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmal entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).
- Schutz von Baugrundstücken beim Vorhandensein von Kampfmitteln
Den hier vorliegenden Unterlagen zufolge sind für das Plangebiet keine Bombenabwürfe oder Bodenkämpfe bekannt. Das Vorhandensein von Kampfmitteln ist daher unwahrscheinlich. Eine Garantie, dass sich im Plangebiet keine Bombenbindräger oder sonstige Kampfmittel befinden, kann jedoch nicht gegeben werden. Treten bei Bodenanarbeiten verdächtige Gegenstände oder ungewöhnliche Bodenverfärbungen auf, sind die Arbeiten sofort einzustellen, die Baustelle bis zum Eintreffen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes zu sichern und die Örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02961 - 794-0) oder, falls diese nicht erreichbar ist, die nächstgelegene Polizeidienststelle zu informieren.
- Alllasten
Sollten sich bei Baumaßnahmen Hinweise auf eine Belastung des Bodens, der Bodenluft oder des Grundwassers ergeben, ist die Untere Abfallbehörde des Hochsauerlandkreises (Tel.: 0291/94-0, Telefax: 0291/94-1140) unverzüglich zu informieren.
- Bergbauliche Einwirkungen
Sind im Bebauungsplangebiet bei der Durchführung von Baumaßnahmen Anzeichen von Bergbau festzustellen, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Brilon, Fachbereich Bauwesen (Tel.: 02961/794-0, Telefax: 02961/794-108) zu verständigen. Von der Stadt Brilon ist ein Sachverständiger einzuschalten.
- Sicherheit des Verkehrs
Aufgrund der unmittelbaren Nähe des Plangebietes zur B 480 im Westen dürfen von den zukünftigen Bauvorhaben keine Auswirkungen von Rauch, Licht oder anderen Emissionen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße gefährden.
Gemäß den Bestimmungen des § 9 FStG dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom befestigten Rand der Bundesstraße, nicht errichtet werden. In der Anbauverbotzone sind neben Hochbauten auch bauliche Anlagen, die für das Bestehen eines Betriebes existenziell sind, wie z.B. Feuerwehrtankstellen, nicht zulässig.
Die auf die B 480 ausgerichteten Werbeanlagen innerhalb eines Abstandes von 40 m zum befestigten Rand der Bundesstraße dürfen nur Name und Art des Betriebes beinhalten. Werbeanlagen innerhalb eines Abstandes bis zu 40 m vom befestigten Rand der Bundesstraße bedürfen in jedem Einzelfall der Zustimmung der Straßenbauverwaltung nach § 9 FStG. Des weiteren sind Werbeanlagen außerhalb des 40 m Bereiches so zu gestalten, dass sie die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer nicht auf sich ziehen (Werbung in wechselnder, veränderlicher oder blinkender Form ist nicht zulässig).
Die Beleuchtung der Bebauung bzw. auf dem Gelände sowie das Fassadenmaterial ist so zu wählen, dass eine Blendwirkung für die Verkehrsteilnehmer auf der Bundesstraße ausgeschlossen ist.
- Löschwasserbereitstellung
Das in dem Bebauungsplangebiet benötigte Löschwasser kann von dem örtlichen Versorgungsträger Stadtwerke Brilon aÖR nicht in ausreichender Menge bereit gestellt werden und ist durch separate Maßnahmen des Objektschutzes bei den einzelnen Bauvorhaben nachzuweisen.
- Vermeidungsmaßnahmen
Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.
- Starkregen
In der Starkregenkarte des Landes NRW ist unter folgendem Link <https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nw-pluskarte> erkennbar, dass das Plangebiet bei Starkregenereignissen durch Oberflächenwasser kaum beeinträchtigt wird. Bei der Umsetzung des Bebauungsplans ist darauf zu achten, dass die Ableitung des Niederschlagswassers schadlos erfolgen kann.
- Beleuchtung
Hinsichtlich erforderlicher Beleuchtungseinrichtungen innerhalb des Plangebietes wird vorsorglich auf die Vorgaben des „Gesetzes zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften“ vom 18.8.2021 (hier Artikel 1, Nr. 13 im Zusammenhang mit Artikel 4, Abs. 3) verwiesen.

Verfahrensvermerke

GEOMETRISCHE EINDEUTIGKEIT
Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung von 1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Stand der Planunterlage

Brilon, den

ÖBVI

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 17.12.2021 die Neuaufstellung dieses Bebauungsplanes (BPl) gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.
Der Beschluss ist entsprechend der Hauptatzung der Stadt Brilon am 28.12.2021 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Brilon, den

Bürgermeister

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 BauGB wurde vom 12.01.2023 bis zum 31.01.2023 durchgeführt.

Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit haben die Vorentwürfe der Planunterlagen zu diesem Bebauungsplan öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Auslegung sind entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Brilon am 22.12.2022 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Entwürfsunterlagen wurden zusätzlich in das Internetportal der Stadtplanung der Stadt Brilon (<https://www.stadtplanung-brilon.de>) eingestellt. Es wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Brilon, den

Bürgermeister

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN (SCOPING)
Die Vorentwürfe von Planwerk, Begründung, Umweltbericht, UVP-Prüfung und Artenschutzprüfung sowie weitere Bestandteile und Anlagen/Gutachten dieses BPl wurden den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbar-gemeinden gemäß § 4 (1) Satz 1 und § 2 (2) i.V.m. § 4a BauGB am 01.03.2023 zur Unterrichtung und Äußerung - auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung - zur Verfügung gestellt. Sie wurden um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 03.04.2023 gebeten.

Brilon, den

Bürgermeister

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (1. OFFENLEGUNG)
Die Entwürfe von Planwerk, Begründung, Umweltbericht, UVP-Prüfung und Artenschutzprüfung sowie weitere Bestandteile und Anlagen/Gutachten dieses BPl sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom bis einschließlich gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Auslegung, der Hinweis nach § 3 (2) Satz 2, 2. Halbsatz BauGB sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen verfügbar sind, sind entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Brilon am ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Offenlegungunterlagen wurden zusätzlich in das Internetportal der Stadtplanung der Stadt Brilon: <https://www.stadtplanung-brilon.de> eingestellt.

Brilon, den

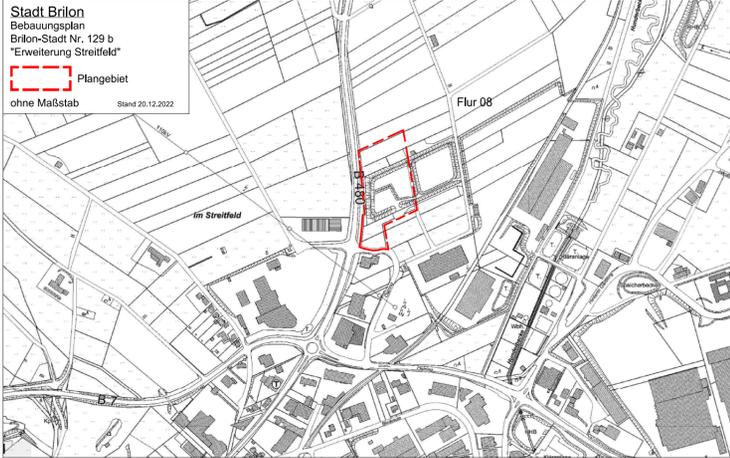
Bürgermeister

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (1. OFFENLEGUNG)
Die Entwürfe von Planwerk, Begründung, Umweltbericht, UVP-Prüfung und Artenschutzprüfung sowie weitere Bestandteile und Anlagen/Gutachten dieses BPl wurden den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbar-gemeinden gemäß § 4 (1) Satz 1 und § 2 (2) i.V.m. § 4a BauGB am 01.03.2023 zur Unterrichtung und Äußerung - auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung - zur Verfügung gestellt. Sie wurden um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 03.04.2023 gebeten.

Brilon, den

Bürgermeister

Übersichtsplan



Stadt Brilon Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 129 b „Erweiterung Streifeld“

Planverfasser:

LOHMANN ERHALTUNG ENTWICKLUNG

Hochbau Stadt- und Landschaftsplanung Projektentwicklung Denkmalpflege
59929 Brilon Kapellenstraße 25 Tel (02961) 9629-0 Fax 9629-19

Brilon, den 09.01.2024

Eckhard Lohmann, Dipl.-Ing. Architekt